

## **Zuständigkeitsabgrenzung für eine kantonale Brandschutzbewilligung**

**Gemäss § 4 der Brandschutzverordnung bedarf die Errichtung, der Umbau oder die wesentliche Änderung der nachfolgenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen einer Bewilligung der Aargauischen Gebäudeversicherung:**

- a) Beherbergungsbetriebe:
  - [a] Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, in denen dauernd oder vorübergehend 10 oder mehr Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind;
  - [b] Hotels, Pensionen und Ferienheime, in denen dauernd oder vorübergehend 15 oder mehr Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind;
  - [c] Abgelegene, nicht vollständig erschlossene Beherbergungsbetriebe, in denen dauernd oder vorübergehend 15 oder mehr berggängige Personen aufgenommen werden
- b) Verkaufsgeschäfte  
mit einer gesamten, brandabschnittsmässig zusammenhängenden Fläche von mehr als 1'200 m<sup>2</sup>
- c) Räume mit grosser Personenbelegung,  
in denen sich mehr als 100 Personen aufhalten können (z.B. Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Säle, Theater, Kinos, Restaurants und ähnliche Versammlungsstätten)
- d) Parkings  
mit einer Grundfläche von mehr als 600 m<sup>2</sup>
- e) Hochregallager:  
Räume zur Lagerung von Gütern in Regalen, welche in Regalgassen angeordnet sind und mit einer Lagerhöhe über 7.50 m, gemessen ab Fussboden bis Oberkante Lagergut
- f) Hochhäuser  
mit mehr als 30 m Gesamthöhe
- g) Bürobauten  
mit mindestens zwei oberirdischen Geschossen und mehr als 600 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche pro Stockwerk
- h) Schulen und Kindergärten,  
die nicht auf das Erdgeschoss beschränkt sind
- i) Industrielle Betriebe  
gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964
- j) Gewerbliche Betriebe  
mit über 300 m<sup>2</sup> gewerblich genutzter Fläche, bei denen eine besondere Brand- oder Explosionsgefahr besteht, wie Lösungsmittel und Holz verarbeitende Betriebe, Farbspritzanlagen, Autoreparaturwerkstätten, Apotheken, Drogerien, Herstellungsbetriebe chemisch-technischer Produkte usw.
- k) Lagerhäuser, -räume und -plätze  
ab einer Lagerfläche von 600 m<sup>2</sup> pro Stockwerk oder insgesamt 1'800 m<sup>2</sup> Lagerfläche, ferner Lagerplätze ab 1'800 m<sup>2</sup> Lagerfläche
- l) Lufttechnische Anlagen  
für Gebäude, die unter die kantonale Bewilligungspflicht gemäss dieser Bestimmung fallen
- m) Anlagen zur Verarbeitung, zum Umschlag oder zur Lagerung von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen, wie:
  - 1. Lösungsmittellager mit mehr als 450 l für die Kategorie F 1 und F 2, zum Beispiel Benzin/Verdünner
  - 2. Flüssiggasdepots
  - 3. Gasflaschenlager mit mehr als 450 kg Flüssiggas oder mehr als 1000 l Flascheninhalt für gasförmige Medien
  - 4. Tankstellen
  - 5. Stationäre Tankanlagen im Freien mit mehr als 2000 l für die Kategorien F 3 und F 4, zum Beispiel Heizöl, Dieselöl
- n) Gewerblich und industrielle Feuerungen  
mit mehr als 70 kW Nennwärmeleistung, wie Trocknungsanlagen, Einbrennkabinen, Dampf- und Heisswasserkessel usw.
- o) Feuerungen für feste Brennstoffe  
mit automatischer Beschickung mit mehr als 70 kW Nennwärmeleistung
- p) Stationäre Verbrennungsanlagen  
mit mehr als 70 kW Nennwärmeleistung beziehungsweise Antriebsleistung für den Gebrauch von brennbaren oder verbrennungsfördernden Gasen, wie Sauerstoff, Acetylen, Flüssiggas, Erdgas usw.